

DIE SCHWEIZ WAR WÄHREND DES GENOZIDS AN DEN ARMENIERN KEIN UNTÄTIGER ZUSCHAUER. UND SIE SOLLTE JETZT ANGESICHTS DER LEUGNUNG DIESES VERBRECHENS NICHT UNTÄTIG BLEIBEN



Links: Bundespräsident Didier Burkhalter (RDB/Xavier Voirol). Rechts: damaliger fünffacher Bundespräsident Giuseppe Motta.

Anlässlich des Internationalen Holocaust-Gedenktages im Januar diesen Jahres äusserte Präsident Didier Burkhalter:

Noch heute werden hie und da das Ausmass oder sogar die Existenz des Holocaust, der anderen Verbrechen der Nazis und weiterer Genozide geleugnet. Wir alle müssen eine solche Haltung entschieden ablehnen und ihr entgegenzutreten, indem wir an die Fakten erinnern, an die historische Wirklichkeit und an die Gräueltaten des Holocaust. Und dies nicht nur an diesem internationalen Holocaust-Gedenktag, sondern immer, wenn es nötig ist. Die Schweiz hüll es, wie andere auch, für unerlässlich, nicht nur leere Worte zu machen, sondern konkrete Taten folgen zu lassen.

... indem wir an die Fakten erinnern, an die historische Wirklichkeit ... Die Schweiz hält es, wie andere auch, für unerlässlich, nicht nur leere Worte zu machen, sondern konkrete Taten folgen zu lassen.

Dies erinnert an die Rede des fünfmaligen Schweizer Präsidenten Giuseppe Motta vom September 1922 im Völkerbund. Dort sagte er über die Armenier:

«Falls wir berücksichtigen, dass diese Nation eine Bevölkerung von etwa 2,5 Millionen besass, von denen nur noch 300 000 in der Türkei verblieben sind und eine halbe Million sich, von Wohltätigkeitsorganisationen unterstützt, im Exil befindet... dann können wir diesem armen, leidenden Volk nicht nur den Tribut unserer Sympathie verwehren, sondern auch nicht den unserer Entschlossenheit, es nach Kräften zu unterstützen.»

Geleitet von humanitärer Anteilnahme hat sich das Schweizer Volk stets für die Armenier eingesetzt. Im Berner Bundesarchiv wird noch die berühmte armenophile Petition von 1896 bis 1897 mit den Unterschriften von fast einer halben Million Menschen (13,7% der Bevölkerung) aufbewahrt, in der die Bundesregierung gebeten wurde, zu intervenieren, um der Tötung von Christen im Osmanischen Reich Einhalt zu gebieten.

In ihrem Kampf für die Armenierhilfe handelten die Schweizer oft heroisch. 1899 bis 1922 mühten sich Jacob Künzler und seine Frau Elisabeth nach Kräften, um in einem Missionskrankenhaus am Kreuzweg der Todeskarawanen auf ihrem Marsch in die syrische Wüste das Leiden der Armenier zu

lindern. Einige Schweizer setzten sogar ihr Leben aufs Spiel, wie jener Ingenieur, der von einem Militärgericht abgeurteilt wurde, weil er mutig Brot an die verhungerten armenischen Frauen und Kinder eines Deportationskonvois verteilt hatte.

2007 wurde ein türkischer Staatsbürger wegen Rassendiskriminierung vom Lausanner Polizeigericht verurteilt, weil er den Genozid an den Armeniern eine «internationale Lüge» genannt hatte. Schweizer Gerichte verwarfen zwei Berufungsanträge, mit der Begründung, dass der Genozid an den Armeniern ebenso wie der Genozid an den Juden eine erwiesene Tatsache darstelle und von der Schweizer Gesetzgebung anerkannt ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hob allerdings diesen Schuldspruch am 17. Dezember 2013 auf. Das Problematische an seiner Entscheidung ist nicht das Recht, eine Meinung frei zu äussern. Diesem Recht auf freie Meinungsäusserung pflichten die meisten Menschen bei. Das Problem besteht vielmehr darin, dass der EGMR höchst anfechtbare Äusserungen zum Genozid an den Armeniern aufgestellt hat, die weit über das Mandat oder die Kompetenz eines Gerichts hinausgehen.

Obwohl das Gericht darauf hinwies, dass es weder zur Verifizierung der Massaker an Armeniern berufen sei, noch zu beurteilen habe, ob es angemessen sei, diese Handlungen als «Genozid» zu werten, hat er gleichzeitig Zweifel darüber geäussert, dass ein allgemeiner Konsens über derartige Ereignisse bestehe. Folglich hat das Gericht, obwohl offenbar in Unkenntnis von der überwältigenden Fülle publizierten Beweismaterials, ohne Not die historische Wahrheit des Völkermordes an den Armeniern in Zweifel gezogen.

Das Gericht vertritt die Meinung, dass der Begriff Genozid einem präzisen, eng definierten rechtlichen Konzept entspringt und nur dann anwendbar sei, wenn er von einem internationalen Gericht eindeutig festgestellt wird. Hierbei übersah der EGMR die Fülle an fachwissenschaftlicher juristischer Literatur, die den armenischen Fall als Genozid wertet.

Tatsächlich hat die Menschenrechtsvereinigung der Türkei (IHD) den Rassismus, der dem armenischen Beispiel innewohnt, überzeugend dargelegt.

Das Gericht behauptete ferner: «Die Ablehnung der rechtlichen Charakterisierung der Ereignisse von 1915 als Genozid entsprang weniger der Absicht, Hass gegen das armenische Volk zu säen», und dass es daher nicht erforderlich gewesen sei, in der Schweiz eine Person wegen Rassendiskriminierung zu

verurteilen, indem man sich auf diese rechtliche Festlegung von Genozid berief. Zugleich stellte das Gericht fest, dass «die Leugnung des Holocaust heute der Hauptmotor des Antisemitismus ist.»

Tatsächlich hat die Menschenrechtsvereinigung der Türkei (IHD) den Rassismus, der dem armenischen Beispiel innewohnt, überzeugend dargelegt. Die Menschenrechtsvereinigung schrieb: «... wir sind die unmittelbaren, direkten Zeugen dessen, wie die Leugnung des Völkermordes an den Armeniern und anderen christlichen Volksgruppen Kleinasiens von Anfang an ein antidemokratisches System hervorgerufen hat, das Rassenhass und die Verletzung der Meinungsfreiheit sowie der Menschenrechte im allgemeinen zulässt... Das hat dazu geführt, dass die Armenier in der Türkei im gesamten Verlauf der Geschichte dieser Republik als «fünfte Kolonne» behandelt werden, die man diskriminierte und die dem Schicksal verfielen, ihr Leben in beständiger Furcht führen zu müssen, da ihr Leben während der diversen nationalistischen Erhebungen und Pogrome, die zu republikanischer Zeit stattfanden, stets gefährdet war.»

Leugnung wird auch als Endphase des Genozids bezeichnet. Sie entmenschlicht die Opfer und ihre Nachfahren als unserer Sorge unwürdig. Die Leugnung verlängert die Viktimisierung der Opfer durch das psychische Trauma, anhaltendes Unrecht erdulden zu müssen. Solchermassen verursacht fraglos die Leugnung des Genozids an den Armeniern den Armeniern weltweit Schmerz.

Die Schweizer Regierung besitzt die moralische Pflicht, gegen den Entscheid des EGMR Berufung einzulegen und ihre Gesetze gegen den Rassismus zu verteidigen.

Sollte die Entscheidung des EGMR rechtskräftig werden, würde es den Antisemitismus inner- und ausserhalb der Türkei fortsetzen und definitiv Rassismus fördern. Nach Schweizer Strafrecht gilt jeder Akt der Leugnung, der Verharmlosung oder Rechtfertigung von Genozid als eine Verletzung der Antirassismus-Norm.

Es ist Präsident Burkhalter beizupflichten, wenn er nach konkreten Handlungen verlangt. Die Schweizer Regierung besitzt die moralische Pflicht, gegen den Entscheid des EGMR Berufung einzulegen und ihre Gesetze gegen den Rassismus zu verteidigen. Die Schweiz war während des Genozids kein untätiger Zuschauer. Und sie sollte jetzt angesichts der Leugnung dieses Verbrechens nicht untätig bleiben!

Am 16. Februar 2014 veröffentlichte eine Gruppe von Wissenschaftlern aus dem Bereich der Genozidforschung und Menschenrechte einen an die Schweizer Justizministerin gerichteten Offenen Brief:

«Wir, die besorgten Genozidforscher, wenden uns nicht gegen Meinungsfreiheit, da Wissenschaftler diese für einen wesentlichen Bestandteil einer offenen, demokratischen Gesellschaft ansehen. Wir sind freilich besorgt über Bestandteile in der Urteilsbegründung des EGMR, die unvereinbar mit den Fakten der historischen Aufzeichnungen zum Genozid an den Armeniern 1915 sind. Sie sind ebenfalls unvereinbar mit einem ethischen Verständnis von Leugnung. Und wir sind besorgt, weil das Gericht sein Mandat überschritten hat.»

- Taner Akcam, Clark University
 Margaret Lavinia Anderson, University of California Berkeley
 Joyce Apse, New York University
 Yair Auron, Offene Universität von Israel
 Peter Balakian, Colgate University
 Annette Becker, University of Paris, Institut Universitaire de France
 Matthias Bjornlund, Danish Institute for Study Abroad (DIS)
 Donald Bloxham, University of Edinburgh
 Hamit Bozarslan, Director, EHSS, Paris
 Cathy Caruth, Cornell University
 Frank Chalk, Montreal Institute for Genocide and Human Rights Studies
 Israel Charny, ehem. Präsident der International Association of Genocide Scholars (IAGS); Institute on the Holocaust and Genocide
 Deborah Dwork, Clark University
 Helen Fein, unabh. Wissenschaftlerin
 Marcello Flores, Universität di Siena
 Donna-Lee Frieze, Deakin University
 David Gaunt, Sodertorn University College
 Wolfgang Gust, unabh. Wissenschaftler, Leiter von armenociology.com.de, Hamburg
 Herbert Hirsch, Virginia Commonwealth University; co-editor, Genocide Studies International
 Marianne Hirsch, Columbia University
 Tessa Hofmann, Freie Universität Berlin, Osteuropa-Institut
 Richard Hovanessian, University of California, Los Angeles
 Raymond Kevorkian, University of Paris-VIII-Saint Denis
 Hans-Lukas Kieser, Universität Zürich
 Mark Levene, University of Southampton, UK
 Robert Jay Lifton, The City University of New York
 Deborah Lipstadt, Emory University
 Wendy Lower, Claremont McKenna College
 Robert Melson, Purdue University; ehem. Präsident der International Association of Genocide Scholars (IAGS)
 Donald E. Miller, University of Southern California
 A. Dirk Moses, European University Institute, Florenz; Herausgeber des Journal of Genocide Research
 James R. Russell, Harvard University
 Roger W. Smith, College of William and Mary; vorletzter Präsident der International Association of Genocide Scholars (IAGS)
 Leo Spitzer, Dartmouth College
 Gregory Stanton, George Mason University; ehem. Präsident der International Association of Genocide Scholars
 Yves Ternon, Historiker des neuzeitlichen Genozids; unabhängiger Wissenschaftler, Frankreich
 Henry C. Theriault, Worcester State University; Co-Editor-in-Chief, Genocide Studies and Prevention
 Eric D. Weitz, The City College of New York/Graduate Center



THE INTERNATIONAL INSTITUTE FOR GENOCIDE AND HUMAN RIGHTS STUDIES

Diesen Artikel finden Sie im NZZ E-Paper unter: <http://epaper.nzz.ch>